

treffen wollen, sondern erst in einem Gesamtparlament nach Abwägung aller Interessen. Also können wir uns heute nicht für den Einstieg in die Atomwirtschaft entscheiden.

(Zurufe von CDU/DA: Aber auch nicht dagegen!)

Drittens gibt es Richtlinien, nach denen die Treuhandanstalt zu entscheiden hat.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Ich sehe keine weiteren Anfragen. Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich vor, daß wir die Abstimmung jetzt aussetzen und diesen Tagesordnungspunkt nach einer gewissen Abklärung und entsprechender Vorankündigung wieder auf die Tagesordnung bringen.

Meine Damen und Herren! Wir wechseln jetzt in der Tagungsleitung.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 6:

Antrag des Ministerrates

Rehabilitierungsgesetz

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 157)

Ich bitte den Staatssekretär Herrn Dr. Nissel, das Wort zur Begründung zu nehmen.

Dr. Nissel, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:

Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Das Rehabilitierungsgesetz, dessen Entwurf der Ministerrat der Volkskammer zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt hat, ist ein in der Rechtsentwicklung und Rechtsgeschichte der DDR zweifellos einmaliges und auch außerordentliches Gesetzesvorhaben.

Ich kann nicht verhehlen, daß ich die Begründung zu diesem Gesetzentwurf mit innerlicher Beklemmung vornehme. Bei anderen Gesetzentwürfen dominiert das fachliche Herangehen. Beim Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes sehe ich nicht zuerst die Rechtsproblematik. Hier geht es um unzählige Menschenschicksale. Ihnen gebührt mein persönlicher Respekt.

Viele davon habe ich in den letzten Wochen in persönlichen Gesprächen oder aus Briefen kennengelernt. Sie bewegen mich auch heute, wenn ich meiner Pflicht zur Gesetzesbegründung nachkomme.

Dieser Gesetzentwurf ist ausgearbeitet worden, um das von dem bürokratisch-administrativen, stalinistischen System während der vergangenen mehr als vierzig Jahre durch die Verletzung verfassungsmäßiger Grund- und Menschenrechte der Bürger auf verschiedenen Gebieten begangene Unrecht und seine verschiedenartigen Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu tilgen.

Dieses Gesetz verfolgt, wie es in der Präambel ausdrücklich heißt, das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierungen zu befreien, die in der Vergangenheit im Widerspruch zu verfassungsmäßigen Grund- und Menschenrechten verfolgt, benachteiligt oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden. Insbesondere die frühere Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers.

Bei der Rehabilitierung handelt es sich nicht allein um eine politische und juristische Aufgabe von besonderem Rang. Es geht dabei auch um eine äußerst wichtige humanitäre und soziale Frage, um die angemessene Genugtuung und Wiedergutmachung für menschliche Leiden und soziales Unrecht.

Der Bewältigung dieser komplizierten, aber unausweichlichen Aufgabe kann und will sich der demokratisch erneuerte Rechtsstaat der DDR nicht entziehen.

Niemals darf vergessen werden, daß zahlreiche Betroffene durch ungerechtfertigte Inhaftierungen wertvolle Lebensjahre

verloren haben und schwere Haftbedingungen zu ertragen hatten. Nicht selten führten diese Repressionen zu teilweise erheblichen Gesundheitsschäden. Manchen Mitbürgern wurde ihr Eigentum und sogar die Existenzgrundlage entzogen oder tiefgreifende berufliche Nachteile zugefügt.

Die Schaffung eines Rehabilitierungsgesetzes ist daher erforderlich aus rechtspolitischen, juristischen, humanitären und sozialen Gründen. Der Gesetzentwurf entspricht den begründeten Forderungen der von den unterschiedlichen Unrechtsmaßnahmen betroffenen Menschen und trägt den Auffassungen und Vorstellungen der breiten demokratischen Öffentlichkeit Rechnung.

Von diesen Forderungen und Auffassungen wurde die inhaltliche Gestaltung des Gesetzentwurfes maßgeblich geprägt.

In der Gesetzgebungskommission des Ministeriums der Justiz, in der das Gesetz beraten wurde, haben unter anderem Beauftragte der am Zentralen Runden Tisch beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen und vor allem auch Vertreter der Verbände und Vereinigungen der politisch Verfolgten aktiv mitgewirkt. Vielfältige Vorschläge von Betroffenen, die dem Ministerium der Justiz in zahlreichen Briefen, in mündlichen Meinungsäußerungen und in persönlichen Aussprachen übermittelt wurden, sind ausgewertet und bei der Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigt worden.

Die Rehabilitierung ist eine Verpflichtung, die uns als DDR noch obliegt, aber es ist offenkundig, daß die politischen und ökonomischen Konsequenzen des Rehabilitierungsgesetzes nicht nur die DDR betreffen. Sie werden hauptsächlich nach der Vereinigung für das gesamte Deutschland wirksam.

Es war daher selbstverständlich, daß der Gesetzentwurf auch in Konsultationsgesprächen mit Beauftragten der zuständigen Ministerien der Bundesregierung beraten wurde. Von ihnen wurden gleichfalls hilfreiche Vorschläge und Anregungen unterbreitet.

Verehrte Abgeordnete! Das Ziel des Rehabilitierungsgesetzes kann am besten durch eine einheitliche Regelung für alle wichtigen Rehabilitierungsbereiche erreicht werden. Ein solches komplexes Rehabilitierungsgesetz entspricht den Interessen der von den Unrechtsmaßnahmen betroffenen unterschiedlichen Personengruppen und erleichtert die Überschaubarkeit der entsprechenden Gesetzgebung.

Daher wird - wie aus dem Entwurf ersichtlich - vorgeschlagen, den Gegenstand des Gesetzes nicht auf die strafrechtliche Rehabilitierung zu beschränken, sondern auch die Rehabilitierung von Personen einzubeziehen, denen durch verfassungswidrige Entscheidungen von staatlichen Organen und Betrieben gesundheitliche, materielle und andere Nachteile entstanden sind.

Die Rehabilitierung soll ideelle Wirkung haben und zugleich auch Ansprüche auf materielle Wiedergutmachung begründen. Die ideale Seite der Rehabilitierung soll in jedem Fall in einer politisch-moralischen Genugtuung für die Betroffenen bestehen. Konkreter Ausdruck hierfür sollen bei der strafrechtlichen Rehabilitierung die Aufhebung des Urteils, die de facto bereits durchgeführte Beendigung der Strafverwirklichung und die Tilgung des Strafvermerks im Strafregister sein.

Bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung widerspiegelt sich ihre ideelle Seite in der Aufhebung des Verwaltungsaktes und bei der beruflichen Rehabilitierung in der bevorzugten Einstellung und Vermittlung von Arbeitsplätzen sowie in der Weiterführung entzogener Titel.

Als materielle Ansprüche werden insbesondere die Rückerstattung der den Rehabilitierten entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte sowie soziale Ausgleichsleistungen für die entstandenen gesundheitlichen, materiellen und anderen Nachteile vorgeschlagen. Während der Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und bestimmte spezifische andere materielle Ansprüche im Rehabilitierungsgesetz selbst geregelt werden sollen, sollen Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen bei der strafrechtlichen Rehabilitierung und teilweise der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung im Wege der entsprechenden Anwendung des Haftlingshilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland und bei der